

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein Museum Wilhelm Morgner“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Soest. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Museums Wilhelm Morgner in Soest.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Ideelle und finanzielle Unterstützung bei der Erhaltung, der Pflege und der Erweiterung der Kunstsammlungen des Museums
 - Ideelle, finanzielle und personelle Unterstützung bei der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen sowie des laufenden Betriebes des Museums

Die Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks erfolgen in enger Zusammen-arbeit und Koordination mit dem Träger des Museums und der Museumsleitung.

- (3) Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge, die in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und Bestätigung der Aufnahme durch den Vereinsvorstand.

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das betreffende Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Wahl von Kassenprüfern
 - g) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich per Brief oder per Email eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Personenwahlen wird auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt.
- (5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemäß (1).
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich tagen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Die Museumsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil, soweit die Tagesordnungspunkte das Museum betreffen.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden durch Beschluss des Vorstands, der für diesen Zweck von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt ist, umgesetzt. Es bedarf dazu keiner weiteren Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Träger des Museums Wilhelm Morgner, und zwar mit der Auflage, es entsprechend den Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.